



Ökologische Geflügelhaltung

- gemäß EU-Verordnung Ökologischer Landbau Nr.2092/91-

Kompetenzzentrum Ökolandbau
Niedersachsen GmbH

Bahnhofstr. 15
27374 Visselhövede
Tel.: 04262/9593-00

Besuchen Sie uns im Internet:
<http://www.oeko-komp.de>

Grundsätzliches zum ökologischen Landbau

- Chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdünger sind nicht zugelassen. Die Beikrautregulierung kann nur mechanisch / thermisch durchgeführt werden.
- Das eingesetzte Saatgut muss, soweit vorhanden, aus ökologischer Vermehrung stammen
- Stickstoff kann dem Boden und damit den Pflanzen nur durch organische Düngemitteln und den Anbau von Leguminosen zugeführt werden.
- Eine Versorgung mit den Grundnährstoffen ist über folgende zugelassene Düngemittel gesichert (Auszug aus der EG-Verordnung):
 - Rohphosphat
 - Kreide, Mergel,
 - Magnesiumkalk
 - Patentkali
 - Hüttenkalk, Kalkmergel, u.a.

Grundsätzliches zur ökologischen Tierhaltung

- Genetisch veränderte Organismen (GVO) und Stoffe, die durch GVO erzeugt wurden (sog. GVO-Derivate), dürfen nicht verwendet werden (z.B. Mineral- und Futtermitteln), ausgenommen davon sind Tierarzneimittel.
- Tierhaltung muß flächengebunden betrieben werden (max.170 kg N/ha).
- Teilbetriebsumstellungen sind möglich, aber eine Tierart muss insgesamt umgestellt werden.
(Bei einer Förderung im Rahmen des NAU ist die Teilbetriebsumstellung nicht möglich).
- Lückenlose Dokumentation von Zu- und Abgängen an Tieren, Herkunft, Kennzeichnung, tierärztl. Behandlungen, Auslaufperioden, Futterzukaufen, GVO-Erklärung für eingesetzte Futtermittel sind erforderlich.

Herkunft der Tiere

- Nur Zukauf von Tieren aus Öko-Betrieben
- Die Verfügbarkeit von Bio-Geflügel ist im Internet unter: <http://www.biogefluegel.net> zu prüfen.



Ausnahme:

1. Zukauf von Legehennen und Geflügel zur Mast aus konventioneller Aufzucht, wenn keine Bio-Tiere verfügbar sind, die Tiere nicht älter als 3 Tage sind und eine Ausnahmegenehmigung von der Kontrollstelle vorliegt.

2. Zukauf von Legehennen aus konventioneller Aufzucht, wenn keine Bio-Tiere verfügbar sind, die Legehennen nicht älter als 18 Wochen sind und die Fütterung sowie Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen nach den Richtlinien der EU-Öko-VO erfolgt ist. Eine Ausnahmegenehmigung von der Kontrollbehörde vorliegt.

Tierische Dünger

- Max. 170 kg N/ha; das entspricht: max. 580 Hähnchen/Hektar bzw. 230 Legehennen/ha
- Dung-Kooperationen mit anderen Bio-Betrieben sind erlaubt

Umstellung

- Futterflächen: 2 Jahre Umstellungszeit
(Ausnahme: nur 1 Jahr Umstellungszeit für Weiden, Frei- und Auslaufflächen, die für Geflügel bzw. Schweine genutzt werden)
- Umstellungsfristen für die richtliniengemäße Fütterung und Haltung der Tiere
Legehennen: 6 Wochen
Mastgeflügel: 10 Wochen (wenn bis 3. Tag eingestallt)
- Bei gleichzeitiger Umstellung von Futterflächen und Tieren 24 Monate Umstellungszeit insgesamt.

Futtermittlungs-gestaltung

Fütterungsrationen bei Einzelumstellung von Futter- und Ackerflächen sowie der Haltung:

60 % der TS Umstellungsfutter des eigenen Betriebes (bzw. 30 % der TS als U-Ware bei Zukauf)

25 % der TS Zukauf von A-Futter (entspricht in der Regel dem kompletten Kraftfuttereinsatz)

15 % der TS konventionelles Futter (gemäß der Liste an zugelassenen Futtermitteln)

Fütterungsration bei gleichzeitiger Umstellung von Flächen und der Tierhaltung:

60 % der TS Futter aus dem eigenen Betrieb (inkl. Futtermittelvorräte)

25 % der TS Zukauf von A-Futter (entspricht in der Regel dem kompletten Kraftfuttereinsatz)

15 % der TS Zukauf von konventionellem Futter (gemäß der Liste an zugelassenen Futtermitteln)



konv. Futter: - max. 15 % der TS pro Jahr , max. 25% der TS in der Tagesration
(Übergangsregelung bis zum 31.12.2007)

- zulässig ist alles, außer:

- Extraktionsschroten
- Getreide
- Grobleguminosen (z.B. Erbsen, Bohnen)

- erlaubte Zusatzstoffe: Spurenelemente; Vitamine, Enzyme
- verbotene Zusatzstoffe: Leistungsförderer, synthetische Aminosäuren, Kokzidiostatika
- tägliches Rauhfutterangebot für Geflügel
- Mastgeflügel mind. 65% Getreide in der Ration
- GVO-freie Produktion bei allen Futtermitteln und keine Verwendungen von chem. Lösemitteln

Tiergesundheit

- Vorbeugender Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln ist verboten
- Doppelte Wartezeit; wenn keine Wartezeit angegeben, dann mind. 48 Stunden
- Bei mehr als 3 Behandlungsgängen/Jahr (ausgenommen sind Impfungen und Parasitenbehandlungen) können die Erzeugnisse nicht als ÖkoWare vermarktet werden. (Bei einem Lebenszyklus von weniger als einem Jahr max. 1 Behandlungsgang)
- Exakte Dokumentation und Kennzeichnung der behandelten Tiere

Haltung

- Schnäbel kürzen verboten; aber Einzelausnahmen möglich
- Mindestschlachtalter bei Geflügel:
 - Hühner: 81 Tage
 - Kapaune: 150 Tage
 - Peking-Ente: 49 Tage
 - Weibl.. Barbarie 70 Tage
 - Männl. Barbarie 84 Tage
 - Mularden: 92 Tage
 - Perlhühner: 94 Tage
 - Truthühner/Gänse: 140 Tage



Ausläufe und Stallbau

(Übergangsfristen bis 2010 für: Größe des Grünauslaufes, Stallgröße und Länge der Auslaufklappen)

- Auslaufhaltung ist vorgeschrieben; Käfighaltung verboten
- Legehennen:
 - max. 6 Tiere/m² Stallfläche
 - 18 cm Sitzstange/Tier
- **- 8 Legehennen/Nest oder 120 cm²/Tier**
 - Auslaufläche: mind. 4 m²/Tier;
- Mastgeflügel:
 - max. 10 Tiere/m²; max. 21 kg/m²
 - Auslaufläche:
 - Masthähnchen 4,0 m²/Tier
 - Enten 3,5 m²/Tier
 - Truthähne 10 m²/Tier
 - Gänse 15 m²/Tier
- Wassergeflügel muss Zugang zu Wasserflächen haben

Stallgebäude: - mind. ein Drittel der Bodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein.

- bei Legehennen: Kotgrube vorgeschrieben
- Sitzstangen
- Ausflughöffnungen: 4 m/100 m² des Gebäudes
- Tiere/Geflügelstall:

Masthähnchen	4.800
Legehennen	3.000
Perlhühner	5.200
weibl. Barbarie	4.000
männl. Barbarie	3.200
Gänse, Truthühner	2.500

- Bei der Fleischerzeugung max. 1.600 m² Gesamtnutzfläche der Geflügelhäuser/Prod.Einheit - Kunstlicht erlaubt; max. 16 Stunden Beleuchtungsdauer; Nachruhe ohne Kunstlicht mind. 8h